

Hausordnung

Die Hausordnung will keine persönlichen Freiheiten beschränken; vielmehr soll sie dazu beitragen, dass die Bewohner einen angenehmen Aufenthalt im Haus verbringen können.

Art. 1

Da sich fast ausnahmslos Ruhesuchende im Hause aufhalten, bemühen sich alle Bewohner um Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt und Ruhe.

Art. 2

Radio-, TV- und andere Unterhaltungsgeräte werden nur in Zimmerlautstärke betrieben. Lärmige Haushaltgeräte wie Staubsauger, Küchenmaschinen etc. dürfen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht verwendet werden.

Art. 3

Baden und Duschen sind ebenfalls in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.30 Uhr zu unterlassen.

Art. 4

Treppenhaus und Keller sind keine Kinderspielplätze. Der Lift darf aus Sicherheitsgründen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benützt werden.

Art. 5

In den Gemeinschaftsräumen und um das Haus sollen keine privaten Gegenstände gelagert werden. Hierfür stehen spezielle Abstellplätze zur Verfügung. Die Entsorgung von Sperrgut ist beim Hauswart anzumelden. Kartonschachteln sind zusammenzubinden und an der dafür vorgesehenen Sammelstelle im Haus zu deponieren.

Art. 6

Das Ausschütteln von Besen, Staubtüchern und ähnlichem auf dem Balkon ist nicht gestattet.

Art. 7

In den allgemeinen Räumen der Liegenschaft (Treppenhaus, Laubengänge, Hallenbad/Sauna, Einstellhalle, Nebenräume im Untergeschoss) herrscht ein absolutes Rauchverbot.

Art. 8

Der Hauswart instruiert über die Handhabung von Waschmaschinen und Tumblern. Die Waschküchen dürfen von Feriengästen nicht benützt werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Gäste, die sich länger als 14 Tage im Haus aufhalten. Eigentümer und Dauermieter haben bei der Benützung der Waschküchen Vorrang.

Die Waschküche ist nach Gebrauch in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Benützer tragen sich im Voraus im Waschplan ein (max. 1 Reservation pro Benutzer und Maschine). Die vom Waschplan vorgegebenen Zeitfenster sind unbedingt einzuhalten.

Art. 9

In der Wohnung #308 sind keine Haustiere erlaubt. Gegen das Halten von Haustieren in anderen Wohnungen wird grundsätzlich aber nichts eingewendet. Die anderen Hausbewohner dürfen aber durch Haustiere nicht belästigt werden. Jeder Haustierhalter hat darauf zu achten, dass „Geschäfte“ nicht auf dem Grundstück erledigt

und ausserhalb der Liegenschaft ordnungsgemäss entsorgt werden.

Art. 10

Im Haus und in der Umgebungsanlage herrscht Leinenpflicht für Hunde.

Art. 11

Im Hallenbad, in den dazugehörigen Räumlichkeiten sowie in den Waschküchen und im Spielzimmer haben Haustiere nichts zu suchen.

Art. 12

Die Benützung von Hallenbad und Sauna ist den Eigentümern und Feriengästen des Hauses Seewiesen vorbehalten. Personen, die nicht in der Liegenschaft wohnen, haben keinen Zutritt.

Hallenbad- und Saunabenützer haben auf absolute Sauberkeit und Ordnung zu achten. Kinder dürfen das Hallenbad nur in Begleitung erwachsener Personen benützen. Personen mit ansteckenden Krankheiten ist die Benützung des Hallenbades untersagt.

Das Hallenbad und die Sauna müssen bis zum Zeitpunkt der abendlichen Schliessung verlassen werden.

Art. 13

Das Treppenhaus darf nicht mit Skischuhen betreten werden.

Art. 14

Autos sind auf dem zur Wohnung gehörenden Abstellplatz zu stationieren. Schwere Fahrzeuge können vom Hauswart in Absprache mit den jeweiligen Wohnungseigentümern auf einen anderen Parkplatz verwiesen werden, damit die Parkieranlage nicht beschädigt wird.

Art. 15

Wenn ein Fahrzeug aus technischen Gründen nicht auf der Parkeranlage abgestellt werden kann, besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.

Art. 16

Das Parkieren in der Einfahrt zur Garage ist verboten.

Die Aussenparkplätze an der Seewiesenstrasse sind gebührenpflichtig. Die Belegung ist beim Hauswart anzumelden, die Gebühren sind ebenfalls beim Hauswart zu bezahlen.

Davos, 2020